

### Ämtlicher Teil.

#### Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen-Verband.

##### Bekanntmachung.

Die  
26. ordentliche Hauptversammlung  
findet

am Sonnabend, den 9. und Sonntag, den 10. Juli d. J., im kleinen Saale des Buchhändlerhauses (rechter Flügel) statt.

Wir laden unsere Mitglieder zur Teilnahme an derselben ergebenst ein und bemerken, daß Teilnehmende sich durch Quittung über den 2. Vierteljahrsbeitrag für 1898 auszuweisen haben. Die Prüfung der Stimmen-Übertragungen erfolgt in üblicher Weise durch den Vorstand.

Die Hauptversammlung beginnt am 9. Juli abends 8 Uhr und am 10. Juli vormittags  $\frac{1}{2}$  11 Uhr, zu welcher Zeit der Saal geschlossen wird; Einlaß  $\frac{1}{2}$  8 Uhr abends, beziehentlich 10 Uhr vormittags.

Leipzig, den 27. Mai 1898.

##### Der Vorstand:

Paul Hempel, Otto Carlsohn, Vorsitzende.  
Rich. Hingsche, Rich. Hoffmann, Rich. Hohlfeld,  
Georg Tzschentschler.  
Oskar Gottwald, Geschäftsführer.

##### Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden.
2. Bericht des Revisors. Bericht des Rechnungsausschusses. Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
3. Ergänzungswahl für die drei ausscheidenden Vorstandsmitglieder (die Herren Otto Carlsohn, Paul Hempel, Richard Hingsche).
4. Neuwahl von drei Ersatzmännern für den Vorstand.
5. Neuwahl des Witwen- und Waisen-Ausschusses.
6. Neuwahl des Rechnungs-Ausschusses.

##### Allgemeine Satzungen betreffend:

7. Antrag des Vorstandes:  
Ergänzung zu § 7c:  
„Jedes versicherungspflichtige Mitglied, welches der Krankenkasse nicht angehören will, oder nach deren Sonder-Satzungen § 2, Abs. 7 als ausgesteuert zu betrachten ist, hat einen jährlichen Beitrag u. s. w.“
8. Antrag des Vorstandes:  
An Stelle des § 7d zu setzen:  
„Mitglieder, welche bei Vollendung des 50. Lebensjahres unverheiratet geblieben oder Witwer ohne pensionsberechtigende Kinder sind, zahlen vom Beginn des nächsten Vierteljahres an keine Beiträge mehr für die Witwen- und Waisenkasse.“
9. Antrag des Kreises „Leipzig“:  
Die Hauptversammlung wolle beschließen:  
der § 8<sup>a</sup> Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:  
„In der Hauptversammlung nicht anwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich einem anderen Mitgliede, das jedoch dem Vorstande nicht angehören darf, übertragen.“  
§ 8<sup>a</sup> Absatz 4 ist zu streichen.

50-jähriger Jahrgang.

Im Falle der Ablehnung dieses Antrages:

in § 8<sup>a</sup> Absatz 4 ist aus „10 Leipziger Stimmen“ zu ändern:  
„50 Leipziger Stimmen“.

10. Antrag der Herren Fr. Schneider und Genossen in Berlin:  
zu § 9:

„Die Hauptversammlung wolle beschließen, den jetzigen Kreis Brandenburg, welcher eine beträchtlich höhere Mitgliederzahl aufweist, als die anderen Kreise des Verbandes, in zwei besondere selbständige Kreise zu teilen.“

11. Antrag des Vorstandes:

dem § 17 folgende Fassung zu geben:  
§ 17.

##### Geschäftsstelle.

Zur Beforgung aller übrigen Geschäfte des Verbandes und seiner Kassen und Anstalten besteht eine Geschäftsstelle, deren Geschäftsordnung vom Vorstande festgesetzt wird.

Der Leiter der Geschäftsstelle (Geschäftsführer) muß Verbandsmitglied sein, darf aber dem Vorstande nicht angehören; er hat in den Vorstandssitzungen nur beratende Stimme.

Der mit dem Geschäftsführer abzuschließende Anstellungsvertrag, sowie Abänderungen desselben unterliegen der Beschlußfassung der Hauptversammlung.

Die Anstellung von Hilfskräften bleibt dem Ermessen des Vorstandes überlassen.

12. Antrag der Herren Fr. Schneider und Genossen in Berlin (Geschäftsführer-) betreffend:

Es möge bei Zeiten Sorge getragen werden, daß der Geschäftsführer des Verbandes, noch bevor die Invaliden- und Altersversorgungskasse ihre Tätigkeit aufnimmt, durch eine Hilfskraft entlastet wird, der somit Gelegenheit zum Einarbeiten gegeben würde.

##### Kranken- und Begräbnis-Kasse betreffend:

13. Antrag des Vorstandes:

in § 2, Abs. 4 zu streichen:

„es kann jedoch — bis — bewilligt werden.“

ferner zu streichen in § 2, Abs. 7:

„Erkrankt ein Mitglied — bis — mindestens 6 Monaten liegt.“  
und dafür einzufügen:

„Diejenigen erwerbsunfähigen Kranken, welche eine fortlaufende Krankenunterstützung für 52 bezw. 26 Wochen bezogen haben, gelten für die Krankenkasse als ausgesteuert und zahlen von dem darauf folgenden Vierteljahre an keine Beiträge mehr an diese Kasse; sie haben nur 5 Mark jährlich an die Begräbniskasse zur Wahrung ihres Anrechtes auf das Begräbnisgeld zu entrichten. Der Kranke hat nunmehr lediglich Anrecht auf die ihm nach § 8 der A. u. J.-B.-K. zustehenden Zuschüsse.“

Nach Wiedereintritt der Erwerbsfähigkeit, die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden muß, kann von neuem das Recht auf Krankenunterstützung, jedoch erst nach Ablauf einer Wartezeit von einem Jahre, erworben werden. Die Wartezeit und Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tage des laufenden Monats.“

14. Antrag des Kreises „Oesterreich-Ungarn“:

§ 2, Abs. 2<sup>1</sup> soll lauten:

„bei Arbeitsfähigkeit vom Beginn der Krankheit ab 50 Pfg. für jeden Tag.“

Abs. 2<sup>2</sup> soll lauten:

„bei Arbeitsfähigkeit während der ersten 3 Tage 1 Mark für den Tag und vom 4. Tage an für jeden Tag 2 Mark 50 Pfg.“

Abs. 2<sup>3</sup> soll lauten:

„... ein Krankengeld von 1 Mark für den Tag während der ersten 3 Tage und vom 4. Tage an ein solches von 1 Mark 50 Pfg. für den Tag.“